

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung CNC-Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Dresden vom 29.10.2001 und der Vollversammlung vom 08.12.2001, erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch–Neuntes Buch-(SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046,1118) in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung (HwO) vom 24. Dezember 1965 (BGBl.1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das 9. Euro-Einführungsgesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) folgende besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur CNC-Fachkraft erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen zum fachgerechten Einsatz von CNC-Maschinen besitzt.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss CNC-Fachkraft.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 - a) wer eine Gesellenprüfung im Handwerk bestanden hat **oder**
 - b) wer in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG eine Ausbildung durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil werden anhand einer Aufgabe folgende Schwerpunkte geprüft:
 - a) Aufbereitung technischer Zeichnungen und Festlegung technologischer und geometrischer Daten im Umgang mit Tabellen, Diagrammen etc.
 - b) Grundlegende Kenntnisse im manuellen Programmieren einfacher Werkstücke
 - c) Rüsten von NC-Maschinen einschließlich der Werkzeugvoreinstellung

- d) Praktische Handhabung von NC-Maschinen einschließlich Programmeingabe, Optimierung und Fehlerdiagnose
- e) Handhabung NC-gebundener Peripheriegeräte
- f) Dokumentation und Aufbewahrung von Werkstückprogrammen und anderen Datenträgern

(3) Der fachpraktische Teil soll mindestens 3, höchstens 5 Stunden je Prüfling dauern.

(4) Im fachtheoretischen Teil der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Schwerpunkten nachzuweisen:

- a) Einführung in die CNC-Technik
- b) Aufbau eines NC-Programmes
- c) Koordinatensystem
- d) Programmierungen
- e) Werkzeugwechsel und Werkzeugkorrekturen
- f) Unterprogramme
- g) Maschinelle Programmierung

(5) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll vier Stunden nicht überschreiten.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil jeweils ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 5

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung wird über die erreichten Prüfungsergebnisse ein Prüfungszeugnis ausgestellt. In diesem Prüfungszeugnis werden die Noten des fachpraktischen und des fachtheoretischen Teils angegeben. Außerdem wird über das Bestehen der Prüfung eine Urkunde ausgestellt. Prüfungszeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Beauftragten der Handwerkskammer unterschrieben.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung und über die zu wiederholenden Prüfungsgebiete.



§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Dresden anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt mit Ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr.5/2002 vom 01.03.2002 in Kraft.

Die besondere Rechtsvorschrift wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 31.01.2002 genehmigt.